

GEMEINDE LOTTE

Zweite Satzung

gem. § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes für bebaute Bereiche im Außenbereich

Aufgrund des § 4 (4) des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 19.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die 6 Bereiche, die in den als Anlage I - V beigefügten Plänen (1 Übersichtsplan M. 1 : 25.000 und 4 Ausschnitte aus der Deutschen Grundkarte M 1 : 5.000) durch eine schwarze, gerissene Linie dargestellt sind. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Es handelt sich um folgende Bereiche:

~~"Halener Straße" (Bereich 1)~~

"Kamp/Im Schwegfeld" (Bereich 4)

~~"Düter Straße" (Bereich 5)~~

"Wacholderweg/Osnabrücker Str." (Bereich 7)

"Osnabrücker Str./Im Kamp" (Bereich 8)

"Höhenweg/Looser Bergweg" (Bereich 9)

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen gilt dies auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 qm betragen.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firststrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.
4. Längs der Landesstraße und der Kreisstraßen dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bauliche Anlagen jeder Art nur dann errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind und Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen.
5. Entlang der Gewässer ist ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen von baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten.
6. Der Satzungsbereich "Wacholderweg/Osnabrücker Straße" (Bereich 7) liegt innerhalb eines bronze-/eisenzeitlichen Friedhofs und der Bereich "Osnabrücker Straße/Im Kamp" (Bereich 8) in der Nähe eines Gräberfeldes.
Im Bereich "Wacholderweg/Osnabrücker Straße" sind Baumaßnahmen gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW erlaubnispflichtig.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde Lotte als unterer Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- b) Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- c) Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

GEMEINDE § 4 LOTTE

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Durch diese Satzung werden die sonstigen Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie anderer Gesetze und Vorschriften (z.B. Straßen- und Wegegesetz NW, Landschaftsgesetz NW, Landeswassergesetz, Landesforstgesetz etc.) nicht berührt.

Lotte, 19.05.1994

gez. Lammers
stellv.
Bürgermeister

Harald Lammers
Ratsmitglied

Schriftführer

Diese Satzung wurde gem. § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

* für Teilbereiche dieser Satzung
Siehe Verfügung vom 02.09.1994 - A2.35.2.5-5304-4794 -

Münster, 02.09.1994

Bezirksregierung Münster

Der Regierungspräsident
im Auftrag

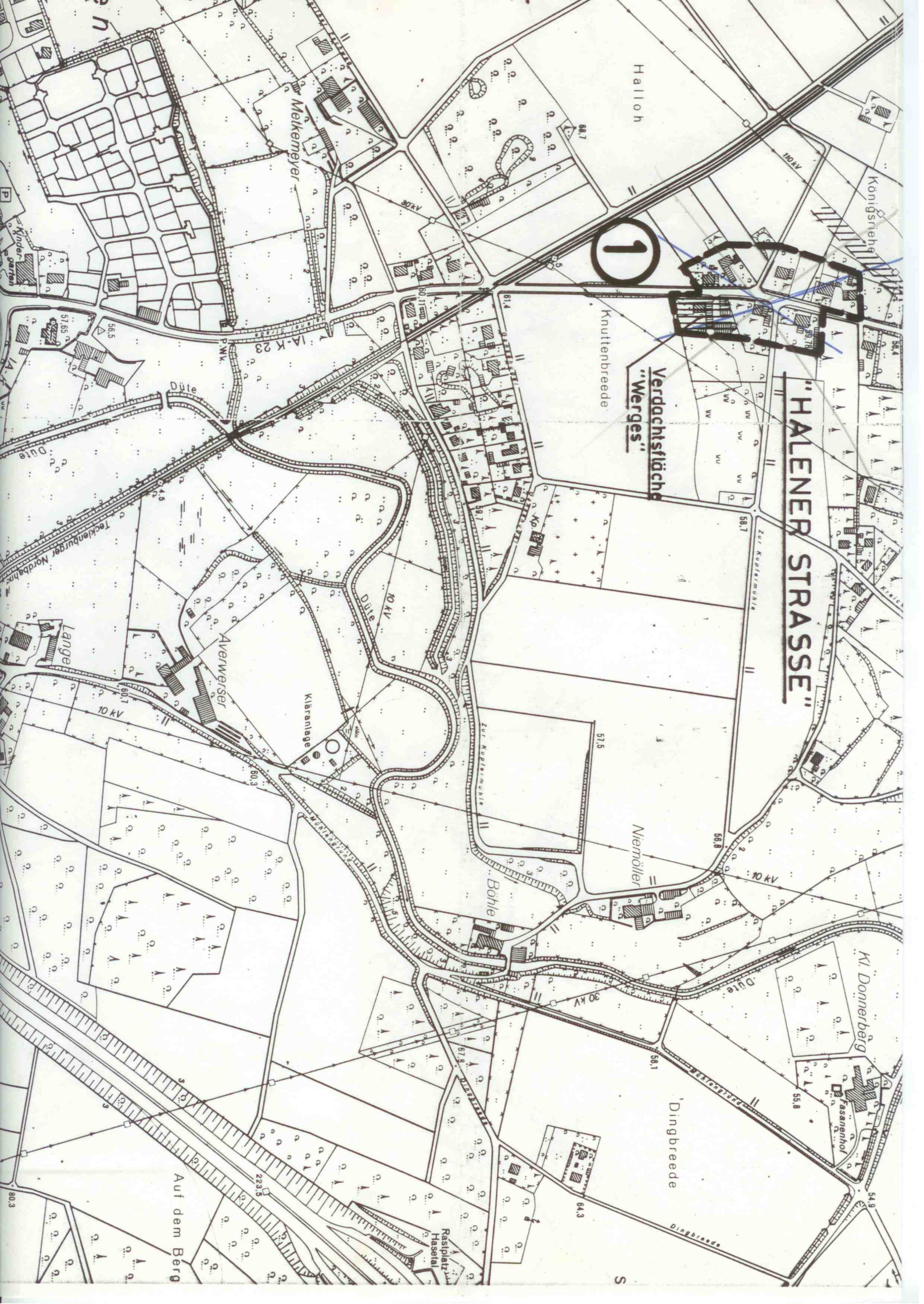
Oberregierungsbaurat

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 14.10.1994
Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung am 14.10.1994 in Kraft getreten.

Lotte, 17.10.1994

(Hock)
Gemeindedirektor





"HALENER STRASSE"

Verdachtsfläche
"Werges"

1

Knutenbreite

Hallion

Königsreihe

Melkemeyer

Düte

Avenwieser

Kliranlage

Zur Kugelmuhle

Zur Kugelmuhle

Niemöller

Böhle

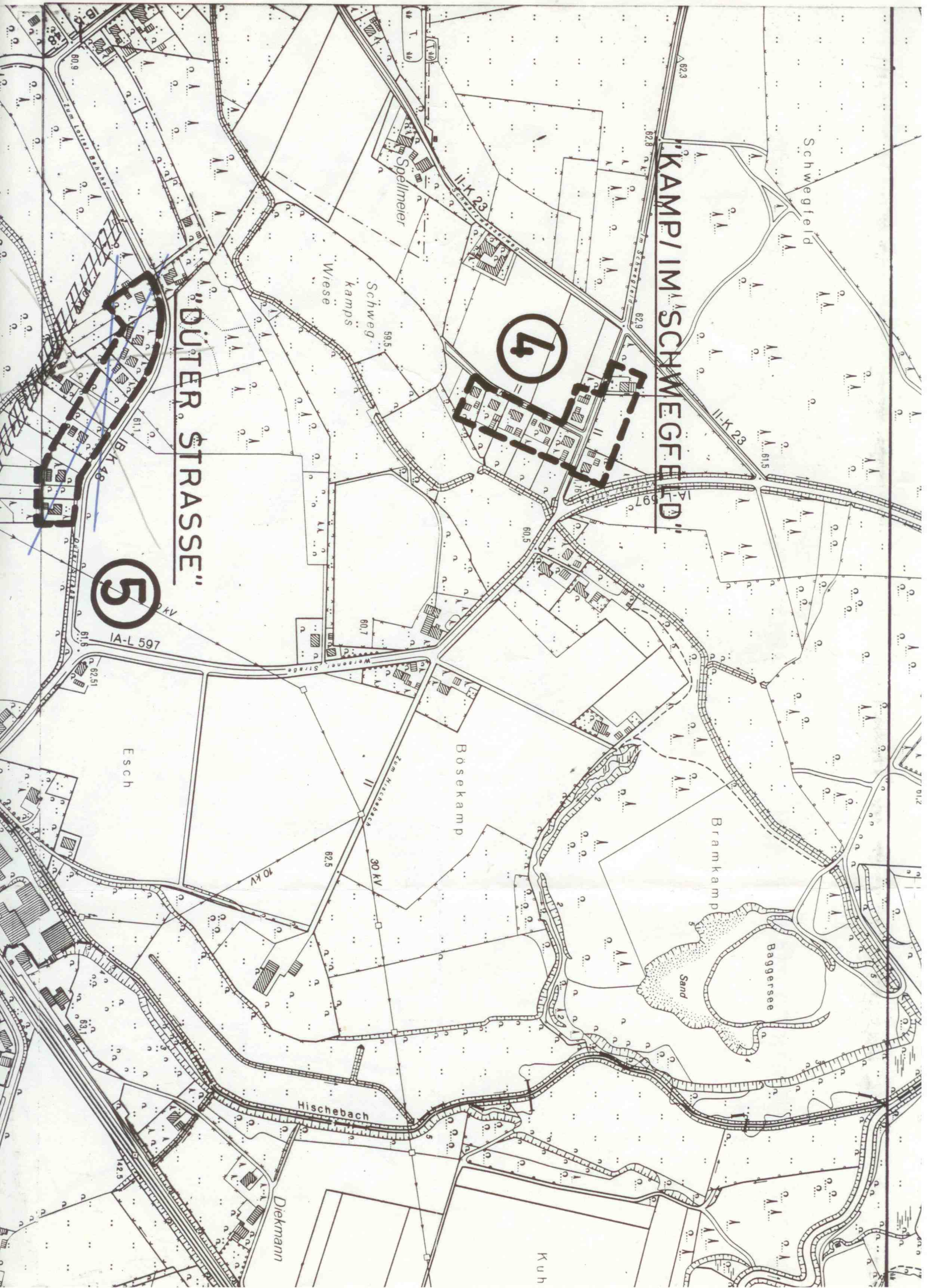
Kl. Donnerberg

Fassenhof

Dingbreite

Auf dem Berg

Raspplatz
Haselal



KAMP/IM SCHWEGFELD

4

DÜTER STRASSE

5

IA-L 597

Schwegfeld

Bramkamp

Baggersee

Sand

Bösekamp

Esch

Diekmann

Kuh

Hischebach

Schweg
kamps

Wiese

Speilmeier

**"WACHOLDERWEG/
OSNABRÜCKER STRASSE"**

rückwärtige Baugrenze
in einer Tiefe von 25m
gemessen ab Straßen-
grenze

Saerbecker Feld

Gausmann

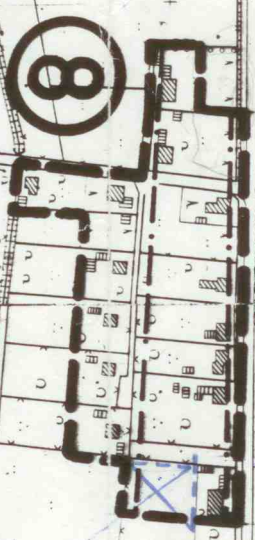
Schroers Kan

in, Aussicht
genommener
Denkmalbereich
(Bodendenkmal)

10 kV Freileitung

L 501

501



**"OSNABRÜCKER STRASSE/
IM KAMP"**

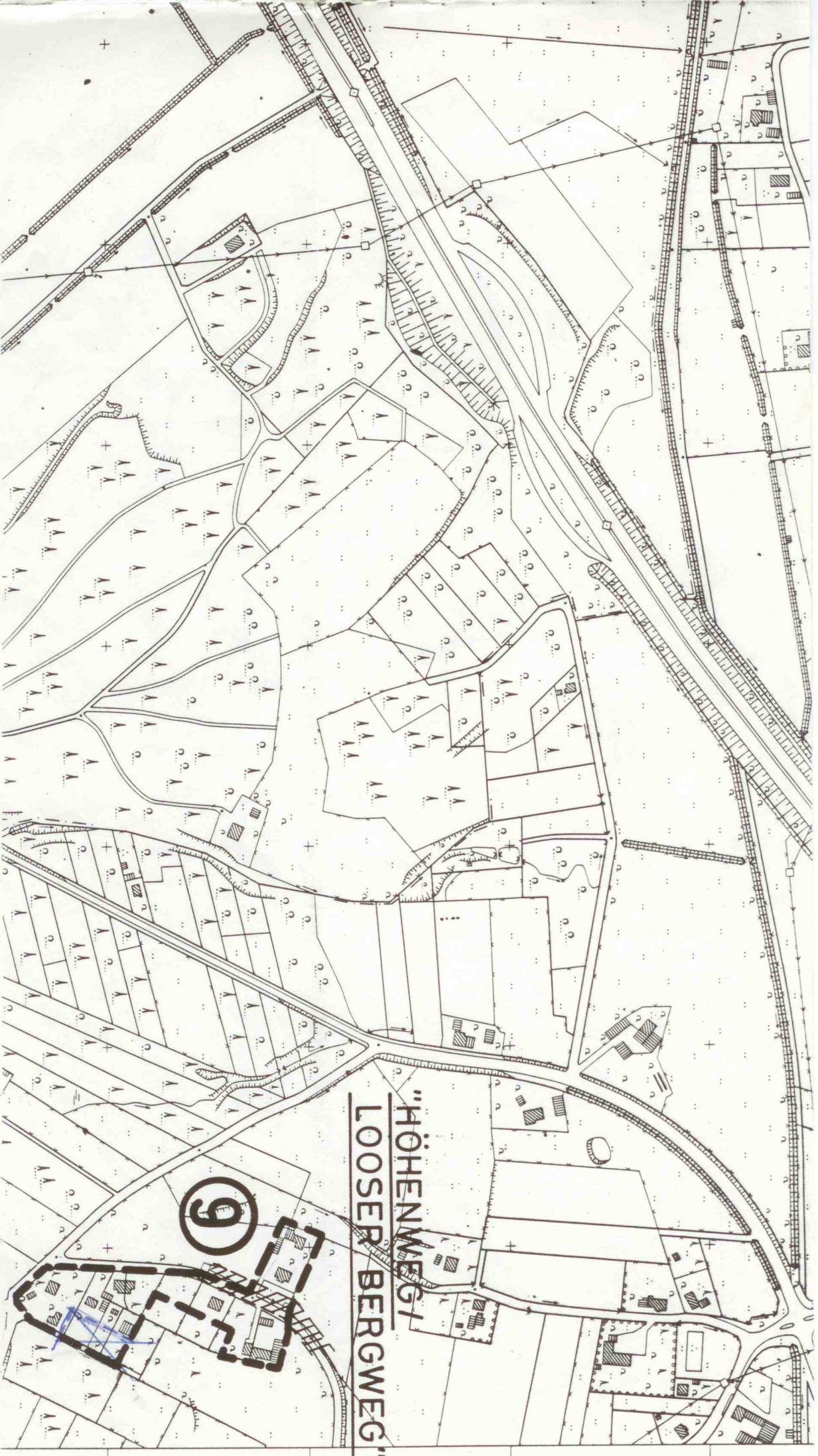
Am Goldbach

Gaulied

Fichtenweg

Goldbach

Teich



"HÖHENWEG"
LOOSER BERGWEG

9

M 1:5000

Anlage V

zur 2. Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gem. §4(4) Wohnungsbauerleichterungsgesetz